

Studienplan für die Studienprogramme am Centre for Development and Environment

vom 9. November 2023

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierende, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) Nachhaltige Entwicklung studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus den Studienprogrammen Nachhaltige Entwicklung beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Centre for Development and Environment (CDE) bietet folgende Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 60 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 15 ECTS-Punkte),
- d Spezialisiertes Master-Studienprogramm Sustainability Transformations (Monofach, 120 ECTS-Punkte),
- e Master-Studienprogramm Sustainable Development (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 ¹ Folgender Titel kann erworben werden:

- a Master of Science in Sustainability Transformations, University of Bern (M Sc).

ECTS-PUNKTE UND
LERNERGEBNISSE

Art. 4 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Verzeichnis und im Anhang definiert.

LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 5 ¹ Die Studienprogramme beinhalten disziplinäre, multidisziplinäre und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen, die sich fokussiert mit Nachhaltiger Entwicklung und Nachhaltigkeits-transformationen auseinandersetzen. Die Veranstaltungen werden vom CDE, den am CDE affilierten Professuren, weiteren universitären Einheiten und von der Universität Fribourg im Rahmen der BENEFRI-Mobilität angeboten.

² Für Lehrveranstaltungen, die vom CDE angeboten werden, gelten die nachfolgenden Regelungen.

³ Für Lehrveranstaltungen, die nicht vom CDE angeboten werden, gelten die Regelungen der anbietenden Einheit.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 6 ¹ Für die Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen der einzelnen Leistungseinheiten sind die Dozierenden der Leistungseinheit verantwortlich.

² Die Dozierenden geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

ARTEN VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 7 ¹ Leistungskontrollen können sein:

- a schriftliche und mündliche Prüfungen,
- b schriftliche Arbeiten (individuelle und Gruppenarbeiten),
- c Übungen,
- d Referate (individuelle und Gruppenreferate).

² Im Bedarfsfall können mündliche Gruppenprüfungen vorgesehen werden, die aus einer Gruppenpräsentation sowie Fragen an die einzelnen Gruppenmitglieder mit jeweils individueller Benotung bestehen.

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Art. 8 ¹ Schriftliche Prüfungen dauern 30 bis 120 Minuten.

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

Art. 9 ¹ Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 60 Minuten.

² Wird eine mündliche Prüfung von nur einer berechtigten Person durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

³ Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

BEWERTUNG

Art. 10 ¹ Für die Bewertung gilt Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18.

² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 34 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18 bewertet.

³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis regelt, welche Leistungskontrollen benotet werden.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

Art. 11 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

² Leistungskontrollen in den folgenden Modulen können nicht kompensiert werden:

- a Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte)
 - Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung
 - Modul 4 Einführung in inter- und transdisziplinäres Projektarbeiten
 - Modul 5 Praxisbezug Nachhaltige Entwicklung *oder* Modul 6 Individuelle Forschungsarbeit
- b Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung
 - Modul 4 Einführung in inter- und transdisziplinäres Projektarbeiten
- c Bachelor-Studienprogramm (Minor 15 ECTS-Punkte)
 - Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung
- d Master-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - Modul A Foundations of sustainability transformations
 - Modul B1 Challenges of sustainable development in practice
 - Modul C Envisioning and implementing sustainable futures
- e Master-Studiengang (Mono 120 ECTS-Punkte)
 - Modul Science of sustainability - Understanding transformation
 - Modul Pathways for transformation
 - Modul Managing transformations – serious games
 - Modul Desirable futures
 - Masterarbeit inkl. abschliessende Prüfung

³ Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden:

- a Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 und 30 ECTS-Punkte)
 - höchstens eine ungenügende Leistungskontrolle in jedem Wahlpflichtmodul
- b Bachelor-Studienprogramm (Minor 15 ECTS-Punkte)
 - höchstens eine ungenügende Leistungskontrolle in einem Wahlpflichtmodul
- c Master-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - höchstens eine ungenügende Leistungskontrolle im Modul B2 Individuelle Wahlleistungen.

- d Master-Studienprogramm (Mono 120 ECTS-Punkte)
 - höchstens zwei ungenügende Leistungskontrollen im Modul Science for sustainability – Current discourses on sustainability transformations
 - höchstens zwei ungenügende Leistungskontrollen im Modul Methods for sustainability transformations
 - höchstens zwei ungenügende Leistungskontrollen im Modul Navigating the science-policy-society interface
 - höchstens zwei ungenügende Leistungskontrollen im Modul Personal development and complementary studies

AUSSERUNIVERSITÄRE
LEISTUNGSEINHEITEN

Art. 12 ¹ Die Anrechnung von Angeboten anderer Universitäten bedarf der Absprache mit der Studienleitung.

² Die Studienleitung kann Leistungen im folgenden Umfang abschliessend anerkennen:

- a Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte)
 - maximal 15 ECTS-Punkte
- b Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - maximal 12 ECTS-Punkte
- c Bachelor-Studienprogramm (Minor 15 ECTS-Punkte)
 - maximal 3 ECTS-Punkte
- d Master-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - maximal 6 ECTS-Punkte
- e Master-Studienprogramm
 - maximal 15 ECTS-Punkte

³ Wird diese Zahl überschritten, ist vor dem Mobilitätsaufenthalt ein Learning Agreement durch den Studienausschuss zu genehmigen. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studienausschusses. (Art. 15 RSL Phil.-nat. 18).

UNTERRICHTSSPRACHE

Art. 13 ¹ Auf der Bachelorstufe ist die Unterrichts- und Prüfungssprache deutsch.

² Auf der Masterstufe ist die Unterrichts- und Prüfungssprache in der Regel englisch. Deutsch oder Französisch kann als Unterrichtssprache gewählt werden, sofern alle Studierenden einer Leistungseinheit dies wünschen.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 14 ¹ Die Studienfachberatung wird in Form von Informationsveranstaltungen und in regelmässigen Sprechstunden der Studienleitung angeboten.

Art. 15 ¹ Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

II. Organisation

Art. 16 ¹ Die an den Studienprogrammen beteiligten Partner, Fachbereiche und Institute sowie die Studienleitung bilden eine ständige Studienkommission „SusTrafo“ (Studienkommission).

² Die Studienkommission wird durch die Geschäftsleitung des CDE eingesetzt.

Die Studienkommission ist Beratungsgremium der Studienleitung. Die Studienkommission übernimmt namentlich folgende Aufgaben:

- a Sie beobachtet die Durchführung des Studienplanes, überprüft die strategische Ausrichtung der Studienprogramme und befasst sich mit allfälligen Schwierigkeiten, die in der Umsetzung der Studienprogramme auftreten.
- b Sie unterstützt die Studienleitung in der Koordination der Leistungseinheiten der Studienprogramme.
- c Sie erstellt zuhanden der Fakultät die Tabellen der Leistungseinheiten (Veranstaltungsübersicht).
- d Sie erstellt zuhanden der Fakultät die Liste der zur Betreuung von Masterarbeiten berechtigten Personen (Leiterin oder Leiter, Co-Leiterin oder Co-Leiter).
- e Sie macht Empfehlungen zur Zulassung von externen Leiterinnen oder Leitern, Co-Leiterinnen oder Co-Leitern und von Begleitpersonen von Masterarbeiten.
- f Sie unterstützt die Studienleitung betreffend die Koordination mit Partnerinstitutionen, insbesondere der Organisation von gemeinsamen Leistungseinheiten.

Art. 17 ¹ Die Studienleitung „SusTrafo“ besteht aus der Studienleiterin oder dem Studienleiter, einer Stellvertretung, einer Studienfachberatung und einem Sekretariat.

² Die Studienleitung hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a Sie entwirft den Studienplan und allfällige Änderungen des Studienplans zuhanden der Fakultät.
- b Sie koordiniert die Leistungseinheiten der Studiengänge innerhalb der Universität Bern.
- c Sie koordiniert nach Absprache mit der Studienkommission die Zusammenarbeit mit den Partnerinstitutionen.
- d Sie stellt den Austausch von Leistungsbeurteilungen zwischen Partnerinstitutionen und der Universität Bern sicher.
- e Sie organisiert die gemeinsamen Leistungseinheiten mit Partnerinstitutionen.

- f Sie organisiert die abschliessenden Prüfungen (Art. 25 RSL Phil.-nat. 18).
- g Sie unterhält eine Auskunfts- und Beratungsstelle im Rahmen von Sprechstunden und Internetauftritt.
- h Sie beantragt beim Studienausschuss der Fakultät die definitive Aufnahme der Studierenden der Master-Studienprogramme.

³ Die Studienleitung erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch diesen Studienplan übertragen sind.

III. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 18 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- disziplinäre, multidisziplinäre und interdisziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung erklären.
- methodische Grundlagen inter- und transdisziplinärer Forschung anhand von Forschungsdesigns bestehender Projekte anwenden. Im Rahmen der Bearbeitung gesellschaftsrelevanter Fragestellungen Nachhaltiger Entwicklung können sie ein inter- und transdisziplinäres Projekt konzipieren und Ergebnisse dazu generieren.
- selbständig und individuell eine Fragestellung Nachhaltiger Entwicklung bearbeiten. Dabei bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder bearbeiten sie im Rahmen eines Praktikums eine ausgewählte Fragestellung aus dem betreffenden Berufsfeld (Praxisfokus mit Betriebspraktikum und praxisrelevanter schriftlicher Arbeit) oder sie erstellen eine individuelle Forschungsarbeit (Forschungsfokus). Bei beiden Möglichkeiten können sie Beiträge zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen Nachhaltiger Entwicklung leisten.
- einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.

LEISTUNGEN

Art. 19 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtmodule:

- Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 9 ECTS-Punkte)
- Modul 4 Einführung in inter- und transdisziplinäres Projektarbeiten Nachhaltiger Entwicklung (6 ECTS-Punkte)
- Modul 5 Praxisbezug Nachhaltige Entwicklung oder Modul 6 Individuelle Forschungsarbeit (15 ECTS-Punkte)

	<p><i>b</i> Wahlpflichtmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Modul 2 Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 18 ECTS-Punkte) – Modul 3 Einblicke in inter- und transdisziplinäre Forschungsdesigns Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 12 ECTS-Punkte) <p>² Die Veranstaltungen sind in Anhang 1 aufgeführt.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 20 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäss Artikel 19 erbracht sind, <i>b</i> alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a bestanden sind, <i>c</i> bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a erfüllt sind und <i>d</i> der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.
NOTE	<p>Art. 21 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.</p> <p style="text-align: center;">2. <i>Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte)</i></p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 22 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none"> – disziplinäre, multidisziplinäre und interdisziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung erklären. – methodische Grundlagen inter- und transdisziplinärer Forschung anhand von Forschungsdesigns bestehender Projekte anwenden. Im Rahmen der Bearbeitung gesellschaftsrelevanter Fragestellungen Nachhaltiger Entwicklung können sie ein inter- und transdisziplinäres Projekt konzipieren und Ergebnisse dazu generieren. – einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.
LEISTUNGEN	<p>Art. 23 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Pflichtmodule: <ul style="list-style-type: none"> – Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 9 ECTS-Punkte) – Modul 4 Einführung in inter- und transdisziplinäres Projektarbeiten Nachhaltiger Entwicklung (6 ECTS-Punkte) <i>b</i> Wahlpflichtmodule: <ul style="list-style-type: none"> – Modul 2 Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 9 ECTS-Punkte)

- Modul 3 Einblicke in inter- und transdisziplinäre Forschungsdesigns Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 6 ECTS-Punkte)

² Die Veranstaltungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

BESTEHENSORM

Art. 24 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 23 erbracht sind,
- b alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b bestanden sind,
- c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a erfüllt sind und
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 25 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

3. Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 15 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 26 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- disziplinäre, multidisziplinäre und interdisziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung erklären.
- einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.

LEISTUNGEN

Art. 27 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtmodul:
 - Modul 1 Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 9 ECTS-Punkte)
- b Wahlpflichtmodul:
 - Modul 2 Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung (insgesamt 6 ECTS-Punkte)

BESTEHENSORM

Art. 28 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 27 erbracht sind,
- b alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c bestanden sind,
- c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt sind und
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 29 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

IV. Master-Studienprogramme

1. Spezialisiertes Master-Studienprogramm Sustainability Transformations (Monofach, 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIEL

Art. 30 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- Themen und Herausforderungen Nachhaltiger Entwicklung und Nachhaltigkeitstransformationen inter- und transdisziplinär bearbeiten, indem sie (durch Forschungs- und Anwendungsorientierung erworbene) fachliche und methodische Kompetenzen anwenden.
- eigenständig Fragestellungen zu Nachhaltiger Entwicklung und Nachhaltigkeitstransformationen bearbeiten.
- globale gesellschaftliche Herausforderungen Nachhaltiger Entwicklung, Stand und Herausforderungen der Forschung wie auch den Beitrag der Forschung zur Bewältigung globaler gesellschaftlicher Herausforderungen und allgemeine Lösungsansätze (Analyse- und Transformationsansätze) analysieren und diese miteinander in Beziehung setzen.
- inter- und transdisziplinäre Theorien, Analyse- und Transformationsansätze Nachhaltiger Entwicklung sowie Handlungsmodelle, -strategien und -instrumente anwenden.
- Projekte eigenständig konzipieren und umsetzen und in inter- und multidisziplinären Teams sowie mit Akteurinnen und Akteuren aus Wissenschaft und Praxis zielorientiert zusammenarbeiten, Ergebnisse zielgruppenorientiert kommunizieren und ihr Handeln kritisch reflektieren.
- auf eine alternative Zukunft hinarbeiten, die den existentiellen Herausforderungen der globalen Entwicklung gerecht wird, und Transformationsprozesse initiieren, gestalten und umsetzen.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 31 ¹ Die Zulassungsbestimmungen für das Studium richten sich nach Artikel 10 bis 14 UniV, das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 70 bis 76 UniSt sowie Artikel 10 und Artikel 49f. RSL Phil.-nat. 18.

² Zum Studienprogramm können Personen mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule mit 60 ECTS-Punkten in Nachhaltiger Entwicklung oder äquivalenten Studienleistungen zugelassen werden. Die Zulassung kann erfolgen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 30 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

³ Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen können zugelassen werden, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 30 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁴ Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universität.

⁵ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Auflagen individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.

⁶ Die Studienleitung definiert die Zusatzleistungen und beantragt diese beim Studienausschuss.

QUANTITATIVE EINSCHRÄNKUNG **Art. 32** ¹ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Anzahl Studienplätze ist beschränkt; maximal 30 Studierende können pro Studienjahr zugelassen werden.

AUFNAHME **Art. 33** ¹ Die Studienleitung evaluiert die eingegangenen Bewerbungen.

² Die Aufnahme erfolgt basierend auf den Bewerbungsunterlagen, einem Assessment und einem Aufnahmegespräch.

³ Die definitive Aufnahme wird von einem Aufnahmegespräch mit der Studienleitung abhängig gemacht (Art. 35).

⁴ Die Studienleitung beantragt beim Studienausschuss die Aufnahme ins Masterstudium. Negative Entscheide ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studienausschusses.

ASSESSMENT **Art. 34** ¹ Das Assessment dient der Überprüfung der inhaltlichen Voraussetzungen für das Studienprogramm.

² Die Studienleitung legt die Form des Assessments fest. Es kann in Form eines Online-Tests stattfinden.

³ Das Assessment dient der Studienleitung nebst den schriftlichen Bewerbungsunterlagen als Grundlage für die Einladung respektive Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Aufnahmegespräch.

⁴ Die Bestehensvoraussetzungen für das Assessment werden vorgängig von der Studienleitung festgelegt.

AUFNAHMEGESPRÄCH **Art. 35** ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die die Bestehensvoraussetzungen des Assessments erfüllt haben, werden zu einem Aufnahmegespräch eingeladen.

² In einem persönlichen Gespräch soll geprüft werden, ob

- sich die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer bisher erworbenen Kenntnisse und ihrer Interessen für die besonderen Anforderungen des Studienprogramms eignen,

- Zusatzleistungen notwendig sind,
- die sprachlichen und kommunikativen Voraussetzungen einen erfolgreichen Studienabschluss als wahrscheinlich erscheinen lassen.

³ Das Aufnahmegespräch findet auf Englisch statt und wird protokolliert.

STUDIENBEGINN

Art. 36 ¹ Das Master-Studienprogramm beginnt im Herbstsemester.

LEISTUNGEN

Art. 37 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 66 ECTS-Punkten in den Modulen:
 - Science of sustainability – Understanding transformation
 - Pathways for transformation
 - Desirable Futures
 - Managing transformations - serious Games
 - Master colloquium and thesis
 - Masterarbeit inkl. abschliessende Prüfung
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 54 ECTS-Punkten in den Modulen:
 - Science for sustainability – Current discourses on sustainability transformations
 - Methods for sustainability transformations
 - Navigating the science-policy-society interface
 - Personal development and complementary studies

² Die Veranstaltungen sind in der Veranstaltungsübersicht auf der Webseite aufgeführt.

PRAKTIKUM

Art. 38 ¹ Ein Praktikum im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten kann nach vorgängiger Absprache mit der Studienleitung angerechnet werden.

² Die Studienleitung definiert, an welches Modul das Praktikum angerechnet wird.

MASTERARBEIT

Art. 39 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 27 bis 31 und 51 bis 53 RSL Phil.-nat. 18.

² Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

³ Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten Semester des Masterstudiums begonnen und innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen. Der Beginn der Arbeit muss der Studienleitung von den Studierenden schriftlich gemeldet werden.

⁴ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit sowie einer abschliessenden Prüfung.

⁵ Eine schriftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden.

ABSCHLIESSENDE PRÜFUNG

Art. 40 ¹ Die abschliessende Prüfung dauert 60 Minuten und besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem Frage- und Diskussionsteil zum Thema der Masterarbeit.

² Die abschliessende Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; eine oder einer davon ist die leitende Person der schriftlichen Arbeit.

³ Die abschliessende Prüfung findet in der Regel im vierten Semester statt. Nach Absprache und im Einverständnis mit der leitenden Person der Masterarbeit kann die Prüfung bis zu zwei Monate vor der Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden.

⁴ Die Studierenden melden sich bei der Studienleitung mindestens vier Wochen vor der abschliessenden Prüfung an.

⁵ Eine ungenügende abschliessende Prüfung kann einmal wiederholt werden.

⁶ Die Note der Masterarbeit setzt sich aus der doppelten gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note der abschliessenden Prüfung zusammen. Beide Noten müssen genügend sein.

BESTEHENS NORM

Art. 41 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 37 erbracht sind,
- b alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e bestanden sind,
- c bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d erfüllt sind,
- d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f allfällige Auflagen genügend sind.

NOTE

Art. 42 ¹ Für die Note gilt Artikel 55 RSL Phil.-nat. 18.

2. *Master-Studienprogramm Sustainable Development (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIEL

Art. 43 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- Herausforderungen Nachhaltiger Entwicklung inter- und transdisziplinär mittels transformativer Ansätze für eine nachhaltige und gerechte Gesellschaft bearbeiten und dabei Wissen und Können aus der Major-Disziplin einbringen.
- die globalen gesellschaftlichen Herausforderungen Nachhaltiger Entwicklung, diesbezüglicher Stand und Perspektiven der Forschung wie auch inter- und transdisziplinäre Theorien und Transformationsansätze Nachhaltiger Entwicklung selbständig erkennen und formulieren.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> – mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise Fragen zu komplexen Problemstellungen beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten. – die Ergebnisse zielgruppengerecht präsentieren. <p>Art. 44 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Masterstudium an der Universität Bern.</p> <p>² Es werden keine Leistungen in Nachhaltiger Entwicklung auf Bachelorstufe vorausgesetzt.</p>
LEISTUNGEN	<p>Art. 45 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> Pflichtleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Modul A Foundations of sustainability transformations (insgesamt 12 ECTS-Punkte) – Teilmodul B1 Challenges of sustainable development in practice (3 ECTS-Punkte) – Modul C Envisioning and implementing sustainable futures (insgesamt 9 ECTS-Punkte) <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> Wahlpflichtleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Teilmodul B2 Individuelle Wahlleistungen nach vorgängiger Absprache mit der Studienleitung (insgesamt 6 ECTS-Punkte) <p>² Die Veranstaltungen sind in der Veranstaltungsübersicht auf der Webseite aufgeführt.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 46 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 45 erbracht sind,</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d bestanden sind,</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>c</i> bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c erfüllt sind und</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>d</i> der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.</p>
NOTE	<p>Art. 47 ¹ Für die Note gilt Artikel 56 RSL Phil.-nat. 18.</p>
	<p>V. Rechtspflege</p>
BESCHWERDEVERFAHREN	<p>Art. 48 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18.</p>

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 49 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 50 ¹ Studierende, die ein Studienprogramm am CDE ab dem Herbstsemester 2024 beginnen, unterstehen dem vorliegenden Studienplan.

² Bachelorstudierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung vom 9. Dezember 2021 begonnen haben, treten in den vorliegenden Studienplan über.

³ Masterstudierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung vom 9. Dezember 2021 begonnen haben, beenden ihr Studium bis Ende Frühjahrssemester 2025 nach dem Studienplan vom 9. Dezember 2021.

⁴ Studierende gemäss Absatz 3 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 51 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung vom 9. Dezember 2021 und tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern, 9. November 2023

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Marco Herwegh

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 5. Dezember 2023

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann